

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
1 / 2025	1 - 18	HL - 3250

# Amtsblatt

## der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**Beschluss zur Änderung der  
Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis  
der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(OhmGEVz)**

**vom 19. Dezember 2024**

Auf Grund von

- Art. 30 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 Abs. 7 Satz 1, Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,
- der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 41; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)),
- des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist,
- der Allgemeinen Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK) in den jeweils gültigen Fassungen,
- des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist,

wir das Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGEVz) durch Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Dezember 2024 wie folgt geändert:

## § 1

### Änderungen

Das Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGEVz) vom 18. April 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 18; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 08. August 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 47; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

##### „Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich.....	7
2. Übergangsregelungen.....	7
3. Gebühren- und Entgeltverzeichnis für Angebote außerhalb der Lehre .....	8
4. Gebührenverzeichnis für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG .....	10
4.1 Studiengebühren für das Studium Internationaler Studierender .....	10
4.1.1 Gebührenpflichtige <b>Bachelorstudiengänge</b> der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Internationale Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.....	10
4.1.2 Gebührenpflichtige Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ab dem Wintersemester 2025/2026 .....	12
4.1.3 Höhe der Studiengebühren für Internationale Studierende beim Studium in Teilzeit (Teilzeitstudiengänge).....	13
4.1.4 Zweck der Studiengebühren für Internationale Studierende .....	13
4.1.5 Verwendung der Studiengebühren für Internationale Studierende .....	13
4.2 Gebühren für die Teilnahme an der <b>Ohm International Summer School</b> für Studierende, die ab dem Veranstaltungszeitraum 2025 teilnehmen .....	14

4.3 Gebühren für den „ <b>berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB)</b> “ für Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB) vom 12. Januar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 05; www.th-nuernberg.de) in ihrer zuletzt geltenden Fassung beenden (Übergangsregelung).....	15
4.3.1 Innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 4 SPO B-BB .....	15
4.3.2 Bei direkter Zulassung in ein höheres Semester infolge Anrechnung von Kompetenzen	15
4.3.3 Sonstige abweichende Gebühren .....	16
4.3.4 Sonstige Gebühren und Beiträge anderer Träger .....	16
5. Gebühren- und Entgeltverzeichnis für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG (Weiterbildung und Weiterqualifizierung) .....	17
5.1 Gebühren für weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge.....	18
5.1.1 Gebühren für den „ <b>Weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (WB-BB)</b> “ für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbsttrimester 2024 beginnen, nach Maßgabe der folgenden Tabellen: .....	18
5.1.1.1 Innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 4 SPO WB-BB .....	18
5.1.1.2 Bei direkter Zulassung in ein höheres Semester infolge Anrechnung von Kompetenzen .....	18
5.1.1.3 Sonstige abweichende Gebühren .....	19
5.1.1.4 Sonstige Gebühren und Beiträge anderer Träger .....	19
5.1.2 Gebühren für den „ <b>Weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Public Management (WB-PuM)</b> “ für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbsttrimester 2024 (01.09.2024) beginnen, nach Maßgabe der folgenden Tabellen:.....	20
5.1.2.1 Innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 4 SPO WB-PuM .....	20
5.1.2.2 Bei direkter Zulassung in ein höheres Semester infolge Anrechnung von Kompetenzen .....	20
5.1.2.3 Sonstige abweichende Gebühren .....	21

5.1.2.4 Sonstige Gebühren und Beiträge anderer Träger .....	21
5.2 Gebühren für weiterbildende Masterstudiengänge .....	22
5.2.1 Gebühren für den Weiterbildenden <b>Masterstudiengang „Beratung und Coaching (WM-BC)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	22
5.2.2 Gebühren für den <b>Weiterbildenden Masterstudiengang „Einkauf und Supply Management (WM-ESM)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	23
5.2.3 Gebühren für den <b>Weiterbildenden Masterstudiengang „Einkauf und Logistik / Supply Chain Management (WM-SCM)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	24
5.2.4 Gebühren für den <b>Weiterbildenden Masterstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft (WM-FI)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	25
5.2.4.1 Studium.....	25
5.2.4.2 Intensiv-Studium .....	25
5.2.5 Gebühren für den <b>Weiterbildenden Masterstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler (WM-NF)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen .....	26
5.2.5.1 Studium.....	26
5.2.5.2 Intensiv-Studium .....	26
5.2.6 Gebühren für den <b>Weiterbildenden Masterstudiengang „Facility Management (WM-FM)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	27
5.2.6.1 Gebühren.....	27
5.2.6.2 Sonstige gegebenenfalls zusätzliche Gebühren.....	27
5.2.7 Gebühren für den <b>Weiterbildenden Masterstudiengang „Public Management (WM-PM)“</b> .....	28
5.2.7.1 für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 beginnen .....	28
5.2.7.2 für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	28

5.2.8 Gebühren für den <b>Weiterbildenden Masterstudiengang „Software Engineering und Informationstechnik (WM-SE)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen .....	29
5.3 Gebühren- und Entgelte für Weiterbildende Zertifikatsstudien .....	30
5.3.1 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Betriebswirtschaft für Ingenieure und Ingenieurinnen und andere Nichtwirtschaftler (WZ-BFI)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen .....	30
5.3.2 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium Hochschulzertifikat „Betriebswirtschaft Kompakt für Quereinsteiger – Vertiefungskurs (WZ-BfQ)“</b> für Studierende die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.....	31
5.3.3 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Beschaffung und Supply Chain Management (WZ-BSM)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	32
5.3.4 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Einkaufscontrolling (WZ-ECO)“</b> .....	33
5.3.4.1 für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 beginnen .....	33
5.3.4.2 für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen .....	33
5.3.5 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Geschäftsprozessmanagement in der Supply Chain (WZ-GSC)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	34
5.3.6 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Lieferantenauswahl und Vergabemanagement (WZ-LVM)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	35
5.3.7 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Logistik und Supply Chain Management (WZ-LSM)“</b> .....	36
5.3.7.1 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.....	36
5.3.7.2 für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	36

5.3.8 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Facility Management (WZ-FM)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	37
5.3.9 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Softwareentwicklung (WZ-SWE)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	38
5.3.10 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Usability Engineering (WZ-UE)“</b> für Studierende die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	39
5.3.11 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „IT-Security Engineering (WZ-SEC)“</b> für Studierende die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	40
5.3.12 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Digitalisierung (WZ-DIG)“</b> die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	41
5.3.13 Gebühren für das Weiterbildende Zertifikatsstudium „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den öffentlichen Dienst (WZ-BfÖD)“ für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	42
5.3.14 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Leadership in der stationären Altenpflege (WZ-LAH)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen .....	43
5.3.15 Gebühren für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Digitales Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden (WZ-BIM)“</b> für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	44
5.3.16 Entgelt für die weiterbildenden Zertifikatsstudien des Instituts für E-Beratung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm .....	45
5.3.16.1 Entgelt für das Weiterbildende <b>Zertifikatsstudium „Hochschulzertifikat Onlineberatung (WZ-HOB)“</b> für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.....	45
5.3.16.2 Entgelt für das <b>Weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschulzertifikat Schlafberatung (WZ-SCO)“</b> für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen.....	46

<b>5.3.16.3 Gemeinsame Regelungen für die weiterbildenden Zertifikatsstudien des Instituts für E-Beratung</b> der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gemäß Ziff.	
5.3.16.....	46
5.3.16.3.1 Rechnungsstellung .....	46
5.3.16.3.2 Stornierungs- und Widerrufsbestimmungen für Teilnehmende .....	46
5.3.16.3.3 Stornierungs- und Widerrufsbestimmungen für das Institut für E-Beratung .....	47
6. Inkrafttreten, Übergangsregelung .....	48“



## 2. Die Ziff. 4.1 bis 4.1.4 werden wie folgt neu gefasst:

### „4.1 Studiengebühren für das Studium Internationaler Studierender

Ab dem Wintersemester 2024/2025 werden für bestimmte Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Studiengebühren für Internationale Studierende erhoben nach Maßgabe der folgenden Tabelle erhoben:

Nr.	Veranstaltung	Höhe in Euro
1	Studiengebühr für Internationale Studierende im <b>Bachelorstudiengang International Business and Technology (B-IBT)</b> , pro Semester	500,00
2	Studiengebühr für Internationale Studierende im <b>Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (B-MEC)</b> , pro Semester	500,00
3	Studiengebühr für Internationale Studierende im <b>Masterstudiengang Design for Digital Futures (M-DDF)</b> , pro Semester	500,00

#### 4.1.1 Gebührenpflichtige **Bachelorstudiengänge** der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Internationale Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen

Internationale Studierende, die **ab dem Wintersemester 2025/2026** ein Studium in einem der folgenden Masterstudiengänge an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen, haben pro Semester eine Studiengebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Nr.	Fakultät	Studiengang	Kürzel	Höhe in Euro
1	AMP	Bachelorstudiengang <b>Angewandte Mathematik und Physik</b>	B-AMP	500,00
2	AMP	Bachelorstudiengang <b>Technikjournalismus/Technik-PR</b>	B-TJ	500,00
3	AMP	Bachelorstudiengang <b>Social Data Science &amp; Communication</b>	B-SDC	500,00
4	AC	Bachelorstudiengang <b>Angewandte Chemie</b>	B-AC	500,00
5	AR	Bachelorstudiengang <b>Architektur</b>	B-AR	500,00
6	BI	Bachelorstudiengang <b>Bauingenieurwesen</b>	B-BI	500,00
7	BW	Bachelorstudiengang <b>Betriebswirtschaft</b>	B-BW	500,00
8	BW	Bachelorstudiengang <b>International Business</b>	B-IB	500,00

Nr.	Fakultät	Studiengang	Kürzel	Höhe in Euro
9	BW	Bachelorstudiengang <b>International Business and Technology</b>	B-IBT	500,00
10	BW	Bachelorstudiengang <b>Management in der Biobranche</b>	B-BIO	500,00
11	BW	Bachelorstudiengang <b>Management in der Ökobranche</b>	B-ÖKO	500,00
12	D	Bachelorstudiengang <b>Design</b>	B-DE	500,00
13	efi	Bachelorstudiengang <b>Elektrotechnik und Informationstechnik</b>	B-EI	500,00
14	efi	Bachelorstudiengang <b>Mechatronik/Feinwerktechnik</b>	B-MF	500,00
15	efi	Bachelorstudiengang <b>Media Engineering</b>	B-ME	500,00
16	efi	Bachelorstudiengang <b>Medizintechnik</b>	B-MED	500,00
17	IN	Bachelorstudiengang <b>Informatik</b>	B-IN	500,00
18	IN	Bachelorstudiengang <b>Medieninformatik</b>	B-MIN	500,00
19	IN	Bachelorstudiengang <b>Wirtschaftsinformatik</b>	B-WIN	500,00
20	MB-VS	Bachelorstudiengang <b>Energie- und Gebäudetechnik</b>	B-EGT	500,00
21	MB-VS	Bachelorstudiengang <b>Energie- und regenerative Technik</b>	B-ERT	500,00
22	MB-VS	Bachelorstudiengang <b>Fahrzeugtechnik</b>	B-FZT	500,00
23	MB-VS	Bachelorstudiengang <b>Maschinenbau</b>	B-MB	500,00
24	MB-VS	Bachelorstudiengang <b>Mechanical Engineering</b>	B-MEC	500,00
25	SoH	Bachelorstudiengang <b>Digitales Gesundheitsmanagement</b>	B-DGM	500,00
26	SoH	Bachelorstudiengang <b>Hebammenwissenschaft</b>	B-HW	500,00
27	SW	Bachelorstudiengang <b>Soziale Arbeit</b>	B-SA	500,00
28	SW	Bachelorstudiengang <b>Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf</b>	B-EBL	500,00
29	VT	Bachelorstudiengang <b>Energieprozesstechnik</b>	B-EPT	500,00
30	VT	Bachelorstudiengang <b>Energie- und Wasserstofftechnik</b>	B-EWT	500,00
31	VT	Bachelorstudiengang <b>Verfahrenstechnik</b>	B-VT	500,00
32	WT	Bachelorstudiengang <b>Angewandte Materialwissenschaften</b>	B-AMW	500,00

#### 4.1.2 Gebührenpflichtige Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ab dem Wintersemester 2025/2026

Internationale Studierende, die **ab dem Wintersemester 2025/2026** ein Studium in einem der folgenden Masterstudiengänge an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen, haben pro Semester eine Studiengebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Nr.	Fakultät	Studiengang	Kürzel	Höhe in Euro
1	AMP	Masterstudiengang <b>Innovationskommunikation</b>	M-IK	500,00
2	AC	Masterstudiengang <b>Angewandte Chemie</b>	M-AC	500,00
3	AR	Masterstudiengang <b>Architektur</b>	M-AR	500,00
4	BI	Masterstudiengang <b>Bauingenieurwesen</b>	M-BI	500,00
5	BI	Masterstudiengang <b>Urbane Mobilität (Verkehringenieurwesen)</b>	M-URB	500,00
6	BW	Masterstudiengang <b>Betriebswirtschaft</b>	M-BW	500,00
7	BW	Masterstudiengang <b>Steuerberatung</b>	M-TAX	500,00
8	BW	Masterstudiengang <b>Wirtschaftsrecht</b>	M-WR	500,00
9	D	Masterstudiengang <b>Design for Digital Futures</b>	M-DDF	500,00
10	efi	Masterstudiengang <b>Applied Research in Engineering Sciences</b>	M-APR	500,00
11	efi	Masterstudiengang <b>Elektronische und Mechatronische Systeme</b>	M-SY	500,00
12	IN	Masterstudiengang <b>Informatik</b>	M-IN	500,00
13	IN	Masterstudiengang <b>Medieninformatik</b>	M-MIN	500,00
14	IN	Masterstudiengang <b>Wirtschaftsinformatik</b>	M-WIN	500,00
15	MB-VS	Masterstudiengang <b>Gebäudetechnik</b>	M-GT	500,00
16	MB-VS	Masterstudiengang <b>Industrial Engineering und Management</b>	M-IEM	500,00
17	MB-VS	Masterstudiengang <b>Maschinenbau</b>	M-MB	500,00
18	SW	Masterstudiengang <b>Soziale Arbeit</b>	M-SA	500,00
19	VT	Masterstudiengang <b>Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik</b>	M-VT	500,00
20	VT	Masterstudiengang <b>Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik</b>	M-EVT	500,00
21	WT	Masterstudiengang <b>Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik</b>	M-WT	500,00

#### 4.1.3 Höhe der Studiengebühren für Internationale Studierende beim Studium in Teilzeit (Teilzeitstudiengänge)

Studiert die oder der Internationale Studierende in Teilzeit, so reduziert sich die zu entrichtende Studiengebühr gemäß Ziff. 4.1 bzw. Ziff. 4.1.1 bzw. Ziff. 4.1.2 für das jeweilige Teilzeitsemester auf die Hälfte bzw. für das jeweilige Teilzeittrimester auf ein Drittel der zu entrichtenden Gebühr.

#### 4.1.4 Zweck der Studiengebühren für Internationale Studierende

Die Vereinnahmung der Studiengebühren für Internationale Studierende nach Ziff. 4.1 dient der Verbesserung der Studienbedingungen, z.B. für die Weiterentwicklung der Lehre, den Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten und die Verbesserung der studentischen Infrastruktur.

#### 4.1.5 Verwendung der Studiengebühren für Internationale Studierende

<sup>1</sup>Über die Verwendung der Studiengebühren berät unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze ein Gremium, das aus folgenden Personen besteht:

- Den Personen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung zur Verwendung von Studienzuschüssen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie zusätzlich
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Internationalisierung und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus einem Internationalen Studiengang, die oder der durch die Hochschulleitung bestellt wird.

<sup>2</sup>Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Internationalen Studierenden richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. <sup>3</sup>Scheidet ein in Satz 2 genanntes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied von der Hochschulleitung in deren nächster auf das Ausscheiden folgenden Sitzung bestellt.

<sup>4</sup>Nach Beratung in dem in Satz 1 bezeichneten Gremium entscheiden die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule und ein weiteres von der Hochschulleitung bestimmtes Mitglied der Hochschulleitung über die Verwendung der Mittel gemeinsam mit den zwei in Satz 1 bezeichneten Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden unmittelbar nach der Vereinnahmung der Gebühren im jeweiligen Semester. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. <sup>6</sup>Hinsichtlich dieses in Satz 5 für die Entscheidung bestimmten Gremiums finden die Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

<sup>7</sup>Aus den Mitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden, die dem Ziel nach Ziff. 4.1.3 dieser Richtlinie dienen.

<sup>8</sup>Dabei sollen auf Dauer bestehende Aufgaben in der Regel durch unbefristet beschäftigtes Personal wahrgenommen werden. <sup>9</sup>Zur Sicherstellung einer Verbesserung der Studienbedingungen für internationale Studierende in allen Studienbereichen der Hochschule sollen bei der hochschulinternen Verteilung der Einnahmen durch die Studiengebühren die jeweiligen Studierendenzahlen und der fachliche Bedarf berücksichtigt werden.

<sup>10</sup>Die Hinzuziehung weiterer Personen, auch mit nur beratender Stimme, ist nicht gestattet.

**3. Ziff. 4.2 wird wie folgt geändert:**

- a) in der Überschrift werden die Wörter „Veranstaltungszeitraum 2024“ durch die Wörter „Veranstaltungszeitraum 2025“ ersetzt.
- b) in der Tabelle werden in der Tabellenspalte „Höhe in Euro“ die Wörter „640,00“ durch die Wörter „550,00“ ersetzt.

**4. Nach Ziff. 4.2 wird folgende neue Ziff. 4.3 eingefügt:**

„4.3 Gebühren für den **„berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB)“** für Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB) vom 12. Januar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 05; www.th-nuernberg.de) in ihrer zuletzt geltenden Fassung beenden

4.3.1 Innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 4 SPO WB-BB

Studierende, die ihr Studium im **„berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB)“** nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB) vom 12. Januar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 05; www.th-nuernberg.de) in ihrer zuletzt geltenden Fassung beenden, haben pro Studienplantrimester Gebühren nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Trimester	Studienplantrimester	Preis in Euro
1	Studienplantrimester	1.200,00

2	Studienplantrimester	1.200,00
3	Studienplantrimester	1.200,00
4	Studienplantrimester	1.200,00
5	Studienplantrimester	1.200,00
6	Studienplantrimester	1.200,00
7	Studienplantrimester	1.200,00
8	Studienplantrimester	1.200,00
9	Studienplantrimester	1.200,00
10	Studienplantrimester	1.200,00
11	Studienplantrimester	1.200,00
12	Studienplantrimester	1.200,00

#### 4.3.2 Bei direkter Zulassung in ein höheres Semester infolge Anrechnung von Kompetenzen

<sup>1</sup>Gemäß den sonstigen hochschul- und prüfungsrechtlichen Vorschriften können Kompetenzen (insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten), die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, auf entsprechenden Antrag hin auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

<sup>2</sup>Führt das Ergebnis einer solchen Anrechnung zu einer direkten Zulassung der Studierenden in das zweite oder ein höheres Trimester, so werden die gemäß dieser Gebührenrichtlinie zu entrichtenden Gebühren erstmalig fällig mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung für dasjenige Trimester, zu dem die Studierenden aufgrund ihres im Wege der Anrechnung ermittelten Studienfortschritts zugelassen worden sind.

<sup>3</sup>Werden im Rahmen und als Ergebnis einer solchen Anrechnung den Studierenden mehr als 50 vom Hundert der im ersten Trimester zu erbringenden Prüfungsleistungen (d.h. mindestens 2 der 3 zu erbringenden Prüfungsleistungen) erlassen, kann auf Antrag der Studierenden eine Reduzierung der für das erste Trimester zu entrichtenden Gebühr auf 450,00 € erfolgen.

<sup>4</sup>Es gilt sodann:

Nr.	Tatbestand	Preis in Euro
1	reduzierte Gebühr für das erste Trimester	450,00

#### 4.3.3 Sonstige abweichende Gebühren

Nr.	Tatbestand	Preis in Euro
1	nach Überschreiten der nach § 4 Abs. 4 SPO B-BB festgelegten Regelstudienzeit (12 Trimester) pro weiterem Trimester	200,00
2	Beurlaubung aus wichtigem Grund pro Urlaubstrimester	200,00

#### 4.3.4 Sonstige Gebühren und Beiträge anderer Träger

Die Erhebung sonstiger Gebühren und Beiträge außerhalb des Art. 13 BayHIG, insbesondere die Erhebung des Grundbeitrags und gegebenenfalls weiterer Beiträge durch das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.“

**5. In Ziff. 5.1.1 werden die Wörter „Weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft (B-BB)“ werden durch die Wörter „„Weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (WB-BB)““ und das Wort „Herbsttrimester“ wird durch das Wort „Herbsttrimester“ ersetzt.**

#### **6. Ziff. 5.1.1.1 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden die Wörter „B-BB“ durch die Wörter „WB-BB“ ersetzt.
- b) Die Wörter „weiterbildenden Bachelor Berufsbegleitender Bachelor Betriebswirtschaft“ werden durch die Wörter „Weiterqualifizierenden berufsbegleitender Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (WB-BB)“ ersetzt.

**7. In Ziff. 5.1.1.3 werden die Wörter „B-BB“ durch die Wörter „WB-BB“ ersetzt.**

#### **8. Ziff. 5.1.2 wird wie folgt geändert:**

- a) nach dem Wort „den“ und vor dem Wort „Weiterqualifizierenden“ wird das Wort „„“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Public“ wird das Wort „„“ ersatzlos gestrichen.
- c) Die Wörter „B-PM“ werden durch die Wörter „WB-PuM“ ersetzt.

**9. Ziff. 5.1.2.1 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden die Wörter „B-PM“ durch die Wörter „WB-PuM“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Für den weiterbildenden Bachelor „Berufsbegleitender Bachelor“ werden durch die Wörter „Für den „Weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang“ ersetzt.

**10. In Ziff. 5.1.2.2 werden die Satznummern „1“ bis „4“ ergänzt.**

**11. Ziff. 5.3.16 wird wie folgt neu gefasst:**

„5.3.16 Entgelt für die weiterbildenden Zertifikatsstudien des Instituts für E-Beratung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

5.3.16.1 Entgelt für das Weiterbildende **Zertifikatsstudium „Hochschulzertifikat Onlineberatung (WZ-HOB)“** für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen

Im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Onlineberatung (WZ-HOB)“ ist für jedes von den Teilnehmenden belegte Modul innerhalb der gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung (SPO WZ-HOB) festgelegten Regelstudienzeit ein Entgelt nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Nr.	Modulname	Höhe in Euro
1	Grundlagen, Methodik und Prozessgestaltung in der Onlineberatung	1.170,00
2	Vertiefung und Theorie-Praxis-Transfer	780,00



5.3.16.2 Entgelt für das **Weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschulzertifikat Schlafberatung (WZ-SCO)“** für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 beginnen

Im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Hochschulzertifikat Schlafberatung (WZ-SCO)“ ist für jedes von den Teilnehmenden belegte Modul innerhalb der gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung (SPO WZ-SCO) festgelegten Regelstudienzeit ein Entgelt nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Nr.	Modulname	Höhe in Euro
1	Grundlagen der Schlaf-medizin und Methodik der Schlafberatung	585,00
2	Grundlagen, Methodik und Prozessgestaltung in der Onlineberatung	585,00
3	Vertiefung und Theorie-Praxis-Transfer	780,00

5.3.16.3 Gemeinsame Regelungen für die weiterbildenden Zertifikatsstudien des Instituts für E-Beratung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gemäß Ziff. 5.3.16

#### 5.3.16.3.1 Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Die Rechnung wird an die bei der Anmeldung angegebene Adresse versendet. <sup>2</sup>Die Teilnehmenden sind verpflichtet, dem Institut für E-Beratung die notwendigen Angaben für einen erfolgreichen Rechnungsempfang mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Teilnehmenden verpflichten sich, korrekte Angaben, insbesondere hinsichtlich ihrer Kontaktdaten, zu machen und eine gültige E-Mailadresse anzugeben.

<sup>4</sup>Die Zahlung hat gemäß der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu erfolgen und ist unabhängig vom individuellen Erfolg der Veranstaltung. <sup>5</sup>Das volle Entgelt ist entsprechend des Fälligkeitsdatums auf das in der Rechnung angegebene Konto des Instituts für E-Beratung zu überweisen. <sup>6</sup>Das Institut für E-Beratung kann bei Zahlungsverzug die weitere Teilnahme an der Veranstaltung bis zur Bezahlung zurückstellen.

#### 5.3.16.3.2 Stornierungs- und Widerrufsbestimmungen für Teilnehmende

<sup>1</sup>Ist die oder der Teilnehmende Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, gelten die Regelungen zum gesetzlichen Widerruf, im Übrigen ist der Widerruf eines erfolgten Vertragsschlusses ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Veranstaltung kann innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. <sup>3</sup>Der Widerruf ist dem Institut für E-Beratung gegenüber in Textform gegenüber dem Institut für E-Beratung zu erklären und an folgende E-Mailadresse zu richten:

[weiterbildung@e-beratungsinstitut.de](mailto:weiterbildung@e-beratungsinstitut.de)

<sup>4</sup>Die Regelungen zur Stornierung greifen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist. <sup>5</sup>Für kostenfreie Stornierungen der Angebote nach Ziff. 5.3.16 gelten folgende Fristen:

- Hochschulzertifikat Onlineberatung (WZ-HOB): **bis zehn Wochen** vor Veranstaltungsbeginn
- Hochschulzertifikat Schlafberatung Online (WZ-SCO): **bis zehn Wochen** vor Veranstaltungsbeginn

<sup>6</sup>Bei Nichteinhaltung der genannten Stornierungsfristen wird der jeweils volle Entgeltbetrag fällig.

<sup>7</sup>Dies gilt im Übrigen auch für den Rücktritt im Laufe einer Veranstaltung.

<sup>8</sup>Die Stornierung ist in Textform vorzunehmen und an folgende E-Mailadresse zu richten:

[weiterbildung@e-beratungsinstitut.de](mailto:weiterbildung@e-beratungsinstitut.de)

<sup>9</sup>Bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn können Teilnehmende andere Personen als Ersatzteilnehmende benennen, soweit diese die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. <sup>10</sup>Die oder der ursprüngliche Teilnehmende muss das Institut für E-Beratung mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Textform an die betreffende, in Satz 9 genannte E-Mailadresse und unter Angabe der notwendigen Daten der oder des Ersatzteilnehmenden informieren. <sup>11</sup>Eine Ersatzmeldung danach ist ausgeschlossen.

### 5.3.16.3.3 Stornierungs- und Widerrufsbestimmungen für das Institut für E-Beratung

<sup>1</sup>Das Institut für E-Beratung behält sich vor, aus wichtigen Gründen, wie z. B. der Erkrankung der oder des Referierenden, geringe Teilnehmendenzahlen oder aufgrund höherer Gewalt, die Leistung zu verschieben oder abzusagen. <sup>2</sup>Die Teilnehmenden werden unverzüglich informiert. <sup>3</sup>Das Institut für E-Beratung ist bemüht, eine Alternativlösung zu finden. <sup>4</sup>Sollte keine Alternative möglich sein oder diese durch die Teilnehmenden nicht wahrgenommen werden können, werden bereits entrichtete Kosten, bei mehrteiligen Angeboten ggf. anteilig, zurückerstattet. <sup>5</sup>Weitergehende Haftungs- oder Schadensersatzansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.“

**12. Die bisherige Ziff. 5.3.17 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 5, Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayHIG vom 19. Dezember 2024.

Nürnberg, den 09. Januar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 , lfd. Nr. 1, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. Januar 2025 durch Aushang in der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben.